

*viertens: das Recht, von den zuständigen Staatsorganen bzw. den Verantwortlichen bei Mißachtung von Beschlüssen und Rechtsvorschriften die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zu verlangen.*

Dazu gehört,

- ökonomische und materielle Sanktionen konsequent anzuwenden;
- die Schuldigen persönlich zur Verantwortung zu ziehen;
- auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften die Angelegenheit der zuständigen Konflikt- bzw. Schiedskommission zu übergeben;
- Disziplinarverfahren einzuleiten;
- Ordnungsstrafverfahren durchzuführen ;
- die materielle Verantwortlichkeit bzw. Schadenersatz geltend zu machen.

Anläßlich einer Kontrolle zur sparsamen Energieanwendung stellten Kontrolleure der ABI fest, daß in Verwaltungsgebäuden eines Kombi-nates Raumtemperaturen von durchschnittlich 30 °C herrschten. Daraufhin wurde die Auflage erteilt, dem Bezirkskomitee der ABI eine schriftliche Stellungnahme des Kombinatdirektors, verbunden mit Festlegungen zur Beseitigung der Energieverschwendung, zu übergeben. Es stellte sich heraus, daß die Regelungstechnik in der Fernwärme-Anschlußstation nicht funktionsfähig war und die erforderliche manuelle Regulierung versäumt wurde. Neben den durchgesetzten Veränderungen und der damit verbundenen Konkretisierung der Dienstanweisungen zum sparsamen Umgang mit Energie leitete der Kombinatdirektor gegen den Hauptenergetiker, der schuldhaft Arbeitspflichten versäumt hatte, ein Disziplinarverfahren ein.

Ökonomische und materielle Sanktionen auf Veranlassung der ABI können beinhalten:

- Kredit- und Zinsmaßnahmen oder Auflagen zur Abführung von Mitteln an den Staatshaushalt durch die Bank- und Finanzorgane zur Erreichung einer effektiven Wirtschaftstätigkeit;
- Aberkennung oder Herabstufung von Gütezeichen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Sicherung der Qualität;
- finanzielle Sanktionen durch die Energieinspektion zur rationellen Energieanwendung;
- Geltendmachung einer zehnprozentigen Sanktion durch das Bilanzierungsorgan bei volkswirtschaftlich nicht begründeten Materialanforderungen ;

- Erteilung von Auflagen zur Beseitigung von Gefahrenquellen sowie zeitweiliger Entzug des Versicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit;
- Übermittlung von Kontrollergebnissen an das Staatliche Vertragsgericht zwecks Einleitung von Verfahren zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen oder zur Sicherung der Vertragserfüllung.

Bei begründetem Verdacht auf Straftaten übergeben die Vorsitzenden der Komitees der ABI die Kontrollmaterialien den zuständigen Untersuchungsorganen ;

*fünftens: das Recht der Vorsitzenden der Komitees und der Leiter der Inspektionen der ABI, soweit sie hauptamtlich tätig sind, auch in anderen als den genannten Fällen selbständig Ordnungsstrafverfahren durchzuführen, wenn Kontrolleure der ABI Ordnungswidrigkeiten feststellen, die von Leitern und Mitarbeitern staatlicher Organe, von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen schuldhaft begangen wurden, sofern sich dies im Rahmen der Kontrollaufgaben als notwendig erweist. Dieses Recht ergibt sich aus §8 OWG (vgl. auch Ziff. 24 Beschluß über die ABI).*

Die Leiter der staatlichen Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, die Organe der ABI bei der Anwendung dieser Rechte zu unterstützen und alle Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu schaffen.

Um den ehrenamtlichen Mitarbeitern der ABI die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit in den Komitees und deren Inspektionen und Abteilungen zu ermöglichen, haben die Leiter die Pflicht, diese Werk-tätigen bis zu 15 Arbeitstage im Jahr von der beruflichen Arbeit freizustellen. Für die Dauer der Freistellung erhalten sie einen Ausgleich bzw. eine Entschädigung analog der Regelung für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen.

Der Erfolg der Kontrolltätigkeit der ABI hängt wesentlich von der *Auswertung ihrer Ergebnisse* ab. Zu einer effektiven Kontrolle gehört, daß die ABI die Räte und Fachorgane sowie die Kollektive der Werk-tätigen über die Kontrollergebnisse in Kenntnis setzt und von den zuständigen Leitern fordert, über eingeleitete und durchgeführte Veränderungen die zuständigen Organe der ABI wie die jeweiligen Arbeitskollektive zu informieren. Es ist auch